



Herr
Achim Friedland
Biberweg 18
07749 Jena

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
8166/606h IFG 005

☎ (02 28)
14-5819
oder 14-0

Bonn
02.05.2017

Ihr Antrag auf Auskunftersuchen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrter Herr Friedland,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 19.04.2017, in der Sie Fragen zur Ladesäulenkarte der Bundesnetzagentur stellen.

Im Folgenden werde ich Ihre Fragen versuchen zu beantworten:

1) Wie viele Ladesäulenbetreiber senden bereits Daten an die Bundesnetzagentur? Wie viele Ladesäulen bzw. Ladepunkte sind dies insgesamt?

Nach aktuellem Stand (24.04.2017) haben 356 Betreiber ihre Ladeeinrichtungen bei der Bundesnetzagentur gemeldet. Dies sind insgesamt 4579 Ladepunkte, verteilt auf 2174 Ladeeinrichtungen.

2) Wie viele dieser Ladesäulenbetreiber stimmen einer Veröffentlichung dieser Daten zu? Wie viele Ladesäulen bzw. Ladepunkte sind dies insgesamt?

327 Betreiber stimmen einer Veröffentlichung ihrer Daten zu. Es wurde somit insgesamt der Veröffentlichung von 4069 Ladepunkten an 1932 Ladeeinrichtungen zugestimmt.

3) Könnten die Informationen aus 1) und 2) bei jeder Veröffentlichung neuer Ladesäulendaten mit veröffentlicht werden um weitere regelmäßige IFG-Anfragen zu sparen?

Dem Grunde nach könnte die Bundesnetzagentur aggregierte Zahlen zu den nicht veröffentlichten Ladepunkten auf ihrer Internetseite angeben. Die Bundesnetzagentur erkennt jedoch nicht den Mehrwert dieser Angaben und hat daher davon abgesehen.

4) Stehen die veröffentlichten Daten zu den Ladestationen unter einer (Open Data) Lizenz? Wenn ja welche ist dies? Oder sind diese als amtliches Werk anzusehen?

Die veröffentlichten Daten stehen unter keiner Lizenz.

...

5) *Gibt es Einschränkungen bei der Nachnutzung dieser Daten nach dem Informationsweiterverwendungsgesetz?*

Es gibt keinerlei Einschränkungen bei der Nachnutzung der Daten.

6) *Aus welchem Grund werden die Ladesäulen-Ids und die Anschlussleistung einer Ladesäule nicht veröffentlicht?*

Die Bundesnetzagentur hat die Informationen veröffentlicht, die sie für die Öffentlichkeit als wichtig erachtet hat.

7) *Ist geplant diese Daten auch über eine API zur Verfügung zu stellen um den Ladestationsanbietern und interessierten Bürgern, Städten, Firmen eine einfachere automatisierte Nutzung zu ermöglichen?*

8) *Ist geplant auch kryptographische Signaturen der Ladesäulenliste zu veröffentlichen um die Authentizität der Daten sicherzustellen?*

9) *Ist geplant auch die physikalische/vertragliche Stromzusammensetzung (Stromkennzeichnung) an den Ladesäulen zu erfassen?*

10) *Ist geplant auch die topologische Engstellen im Stromnetz zu erfassen die verhindern, dass mehrere benachbarte Ladesäulen gleichzeitig mit voller Anschlussleistung Strom liefern?*

11) *Ist geplant auch Parkplätze und mögliche Parkplatzsensoren an den Ladesäulen zu erfassen?*

12) *Ist geplant die Unterstützung von Reservierungsfunktionen an den Ladesäulen zu erfassen?*

Aufgrund ihres sachlichen Zusammenhangs werden die Fragen 7-12 gemeinsam beantwortet:

Für die Fragen 7-12 liegen bei der Bundesnetzagentur noch keine amtlichen Informationen im Sinne des § 3 IFG vor, da es sich um Szenarien der Zukunft handelt.

Da es sich um die Erteilung einer einfachen Auskunft im Sinne des § 10 Abs. 1 S. 2 IFG handelt, werden keine Gebühren erhoben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

